



Reglement für die Ausbildung von Wesensrichtern

1. Voraussetzungen für die Ernennung als Wesensrichter-Anwärter

Der Bewerber sendet einen kynologischen Lebenslauf z.Hd. der SDC-Zuchtkommission.

Persönliche Voraussetzungen:

- Selbstsicher, ruhig und soziale Kompetenz
- Mindestalter 25 Jahre
- wenn möglich deutsch- und französischsprachig

Fachliche Voraussetzungen:

- Besuch von mindestens einer BHP als Teilnehmer oder Beobachter (Gilt nicht für BHP- und Leistungsrichter)
- Besuch von mindestens 3 Würfen ab der 3. Lebenswoche bis zur Abgabe der Welpen oder Aufzucht von mindestens 3 Würfen
- Mindestens zweimalige Mithilfe bei einer Verhaltensbeurteilung (VB)

Vertreter der Zuchtkommission sowie der Wesensrichter (WR) führen mit dem Bewerber ein persönliches Gespräch und entscheiden anschliessend über eine Eignung als Anwärter. Der Bewerber wird bei Eignung von der Zuchtkommission an der GV zur Wahl als WR-Anwärter vorgeschlagen.

2. Ausbildung zum Wesensrichter

Der gewählte Anwärter erhält einen Bildungspass, in welchen die geforderten Anwartschaften und Qualifikationen eingetragen werden.

Die Ausbildung zum Wesensrichter besteht aus zwei Teilen, einem theoretischen und einem praktischen. Die Dauer der gesamten WR-Ausbildung beträgt mind. 2 Jahre und höchstens 3 Jahre.

Theoretischer Ausbildungsteil

Der theoretische Ausbildungsteil besteht aus dem Studium von Fachliteratur sowie dem Besuch von Kursen, welche mit dem Obmann / der Obfrau der Wesensrichter abgesprochen werden.

Zum Literatur-Studium empfohlen werden:

- der Vortrag von Frau Christina Sigrist (gehalten 2008)
- Richtlinie zur Kör-Verhaltensbeurteilung (KVB der SKG)
- Modul I der SKG
- Dogwatching / Die Körpersprache des Hundes von Desmond Morris ISBN 3-453-16503-9
- Hundesprache / Richtig deuten und verstehen von Katharina Schlegel ISBN 3-7742-6412-0
- Hundeverhalten, „Das Lexikon“ von Andrea Weidt ISBN 3-9523030-0-3
- Richtlinie zur Kör-Verhaltensbeurteilung (SKG)

Praktischer Ausbildungsteil

Der Wesensrichter-Anwärter absolviert mindestens 6 Anwartschaften unter 3 verschiedenen Richtern. Von den sechs Anwartschaften können 2 bei anderen Jagdhunderassen absolviert werden. Die Anwartschaften werden jeweils vom Wesensrichter im Bildungspass bestätigt. Anwartschaften können von Anfang an parallel zur theoretischen Ausbildung absolviert werden.

3. Prüfung

Hat der Anwärter die erforderlichen Anwartschaften absolviert, kann er die **praktische Prüfung** ablegen. Die praktische Prüfung wird anlässlich einer Verhaltensbeurteilung durch den Obmann / der Obfrau der Wesensrichter sowie von einem durch die Zuchtkommission benannten Wesensrichter abgenommen. Insgesamt werden zwei VB-Gruppen gerichtet. In den VB-Gruppen sollten nach Möglichkeit verschiedene Dachshund-Varietäten vorhanden sein. Sowohl die Wesensrichter wie auch der Anwärter richten die VB-Gruppen unabhängig voneinander. Die Wesensrichter geben

am Ende eine gemeinsame Beurteilung für die Hunde ab. Diese Beurteilungen bildet die Grundlage für den Vergleich zu der Beurteilung des Anwärters und besteht insbesondere aus den Richterberichten und Notenblättern.

Für eine bestandene Prüfung sollten folgende Kriterien erfüllt sein:

- Für die Beurteilung eines Anwärters bzw. einer Anwärtlerin werden jene 2 Bewertungen herbeigezogen, die am stärksten von jenen der amtierenden Richter abweichen.
- Das Mass der Abweichung ist die Anzahl der **Klassierungs-Differenzen** in der Bewertung (Gruppenrichtblatt). Das heisst: Eine **Klassierungs-Differenz** ist eine Klassierung höher oder tiefer, z.B. **selbstsicher** anstatt **zurückhaltend** bzw. **misstrauisch** anstatt **zurückhaltend**. Zwei Klassierungsdifferenzen wären demnach z.B. **vertrauensvoll** anstatt **misstrauisch**.
- Pro Hund darf der Anwärter in seiner Beurteilung maximal drei Klassierungs-Differenzen ausweisen, jedoch pro Fach höchstens eine.
- Der Anwärter bzw. die Anwärtlerin muss in der Lage sein, die Hunde korrekt zu beschreiben, sowohl mündlich wie auch schriftlich. Die Begründungen müssen für die Richter nachvollziehbar sein.
- Der Anwärter bzw. die Anwärtlerin muss in der Lage sein, allgemein verständliche Richterberichte zu verfassen.

Hat der Anwärter die notwendigen Qualifikationen für die theoretische Prüfung erlangt oder die praktische Prüfung bestanden, kann er die **theoretische Prüfung** ablegen. Die theoretische Prüfung besteht aus einem **mündlichen** und einem **schriftlichen** Teil und wird vom Obmann/Obfrau der Wesensrichter sowie von einem durch die Zuchtkommission benannten Wesensrichter abgenommen (Prüfungsexperte). Ausserdem wohnt der Zuchtwart bzw. die Zuchtwartin oder Mitglied der Zuchtkommission der Prüfung bei.

Der schriftliche Teil der Prüfung umfasst ca. 30 Fragen zu den Themen Rassekenntnis, Wesen, Trieb, Verhalten und Prägung. Die Prüfungsfragen können auch Fragen betreffend relevanter Reglemente enthalten. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 75% Fragen richtig beantwortet wurden.

Der mündliche Prüfungsteil soll insbesondere die Fachkompetenz des Anwärters bestätigen und gilt als bestanden, wenn die Mehrheit der Experten dem zustimmt.

Eine nicht bestandene Prüfung kann innert 6 Monaten einmalig wiederholt werden.

Hat der WR-Anwärter die theoretische und die praktische Prüfung bestanden, wird er an der nächsten GV von der Zuchtkommission zur Wahl als Wesensrichter vorgeschlagen.

Nach erfolgter Wahl erhält der Richter bzw. die Richterin eine Richternadel.

4. Rekursmöglichkeit

Ein Anwärter, der seine Prüfung nicht bestanden hat, kann mittels eingeschriebenen Briefs innert 14 Tagen nach Erhalt des Bescheides Rekurs an den Vorstand des SDC einreichen. Das Rekurs-Schreiben muss eine Begründung enthalten.

Dieses Reglement wurde von der GV des SDC am 23. März 2019 genehmigt und tritt sofort in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente bzw. Richtlinien zu dieser Sache.

Der Präsident des SDC:

Für die Zuchtkommission: